



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION II

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11
Telefon: (0222) 211 32-0
Durchwahl: 2012
Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 2008
DVR: 0441473

Zl. 14 1461/2-II/5/93

Sachbearbeiter: Bauer

Wien, am 22. Oktober 1993

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BUNDESRECHENUNGSHOF	
GESETZENTWURF	
79	1993
Datum: 29. OKT. 1993	
Verteilt 29.10.93	

H. J. ...

Betrifft: Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren; Stellungnahme des BM für Umwelt, Jugend und Familie

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, in der Beilage 25 Abdrucke der Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zu der im Betreff angeführten Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zu übermitteln.

Für die Bundesministerin:
i.V. Kohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Widl



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION II

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11
Telefon: (0222) 211 32-0
Durchwahl: 2012
Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 2008
DVR: 0441473

Zl. 14 1461/2-II/5/93

Sachbearbeiter: Bauer

Wien, am 22. Oktober 1993

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/7

Postfach 2
Himmelpfortgasse 4-8
A-1015 Wien

Bezug: do. Zl. IZ-330/152-III/7/93

Betrifft: Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren;
Stellungnahme des BM für Umwelt, Jugend und Familie

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, zu der im Betreff angeführten Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens die folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat gegen die Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren aufgrund der vorliegenden Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens grundsätzlich keinen Einwand.

- 2 -

Bei der aufgrund der Änderungen dieses Übereinkommens erforderlichen Anpassung des Österreichischen Zolltarifes wäre jedoch darauf zu achten, daß kein Verlust an Informationen eintritt, die zum Vollzug bestehender österreichischer Bestimmungen sowie zur Erfüllung anderer internationaler Verpflichtungen Österreichs notwendig sind.

So sollte etwa zur Kontrolle der FCKW-Verbotsverordnungen und für die jährliche Bekanntgabe der FCKW-Reduktion Österreichs gemäß dem Montreal-Protokoll gewährleistet sein, daß bei den bisher unter der Warennummer 2903 40 aufgelisteten Stoffen, welche jetzt in die neuen Unternummern 2903 40 bis 2903 49 aufgegliedert werden, auch - wie bisher - der handelsstatistische Zusatz (HZ) zur genaueren Identifikation der einzelnen Stoffe erhalten bleibt. Beispielsweise sollten bei der neuen Unternummer 46 - "Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane" diese Stoffe wie bisher und auch bei den Dibromtetrafluorethanen das 1,2-Dibromtetrafluorethan (Halon 2402) einzeln identifizierbar sein. Ebenso sollten aus der neuen Unternummer 2903 43 für Trichlortrifluorethane die Export- bzw. Importmengen von 1,1,2-Trichlortrifluorethan (R 113) bestimmbar sein.

25 Abdrucke dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Bundesministerin:
i.V. Kohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. B.

